

06.07.2020

Kleine Anfrage 4022

der Abgeordneten Sven W. Tritschler und Iris Dworeck-Danielowski AfD

Auf dem linken Auge blind? Der Innenminister und das Versammlungsrecht

Die Fraktion der Alternative für Deutschland machte in ihrem Antrag „Grundgesetz und Verfassung gelten auch in Köln: Kapitulation der Polizeiführung vor dem organisierten Antifa-Terrorismus beenden!“ (Drs. 17/9807) den unzureichenden polizeilichen Schutz der Kölner AfD-Wahlversammlung am 7. Juni 2020 zum Gegenstand der Plenardebatte am 26. Juni 2020.

Gegenstand der Kritik war dabei insbesondere die Zulassung einer „Spontandemonstration“ unmittelbar vor dem Gürzenich, in dem die Wahlversammlung des AfD-Kreisverbands stattfand. Diese Demonstration bildete sich erkennbar nicht spontan, sondern war die Ersatzversammlung für eine angemeldete Demonstration auf dem Heumarkt, mit identischem Teilnehmerkreis und Thema.

Die Teilnehmer der vermeintlichen „Spontandemonstration“ waren mit Spruchbändern, Trillerpfeifen, Lautsprechern und ähnlichem klassischen „Demonstrationsmaterial“ ausgestattet. Sie versammelten sich erkennbar mit dem Ziel, den Besuchern der AfD-Versammlung den Zugang zu dieser Veranstaltung zu versperren. Aus der „Spontan“-Versammlung heraus kam es wiederholt zu strafbaren Handlungen.

Der Minister des Innern rechtfertigte die Untätigkeit der Kölner Polizei und die Zulassung der vermeintlichen „Spontandemonstration“ mit angeblichen rechtlichen Zwängen.

Wörtlich erklärte er im Rahmen der Parlamentsdebatte:

„Bei der Veranstaltung am 7. Juni kam es zu einem Gegenprotest, der eindeutig unter den Schutz der Versammlungsfreiheit fiel; dazu gehört übrigens auch die Wahl des Versammlungsortes. Das ist festgeschrieben, und dazu gibt es zig Gerichtsurteile. Manchmal habe auch ich mich gefragt, warum man Demonstrationen in örtlicher Nähe zulässt. Das ist aber zulässig. Die Gerichte haben das so entschieden, und das gilt in jedem Fall: ob rechts, ob links, ob Salafisten oder wer auch immer.

Der Satz heißt: Den Angehörigen der unterschiedlichen politischen Lager ist ein Meinungs austausch in Hör- und Sichtweite zu ermöglichen.“

So eindeutig wie hier behauptet ist die Rechtslage/Rechtsprechung zum Thema allerdings nicht. Vielmehr können die zuständigen Behörden Auflagen zum Ort der Versammlung erteilen.¹ Durch Auflagen kann ebenfalls geregelt werden, ob Demonstrationen und

¹ Dietel/Gintzel/Kniesel, § 15, Rn. 11, m.w.N.

Gegendemonstrationen nebeneinander in Hör- und Sichtweite oder getrennt durch einen Sicherheitskorridor stattfinden.²

Die Kölner Polizei hätte also sehr wohl die Möglichkeit gehabt, die sogenannte „Spontandemonstration“ an dieser Stelle zu unterbinden, bzw. sie mit einem Abstand zum Eingang des Gürzenich stattfinden zu lassen, der eine Gefährdung der Teilnehmer der AfD-Veranstaltung ausgeschlossen hätte.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Listen Sie bitte alle Versammlungen auf, die in den Jahren 2018, 2019 und 2020 im Stadtgebiet Köln angemeldet wurden. (Bitte jeweils angeben: Veranstalter, Ort, Thema, angemeldete Teilnehmerzahl, Datum der Anmeldung, Datum und Zeit der Versammlung)
2. In welchen Fällen wurden Auflagen hinsichtlich des Orts der Versammlung erteilt? (Bitte dabei angeben: Ort laut Anmeldung und Ort laut Auflage der Polizei)
3. Der Heumarkt liegt in Sicht- und Hörweite des Gürzenich; warum reichte eine Gegendemonstration dort nicht aus?
4. Warum wurde die Versammlung in dieser Form und an diesem Ort überhaupt geduldet, obwohl es sich erkennbar nicht um eine „Spontandemonstration“ (s.o.) handelte?
5. Warum wurden die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie geltenden Infektionsschutzauflagen bei der „Spontandemonstration“ nicht durchgesetzt?

Sven W. Tritschler
Iris Dworeck-Danielowski

² Ebenda.